

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 518.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Verjendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen betreffend, vom 5. Februar 1894. (Sprengstoff-Verjendungs-Vorschrift.) S. 297.

Ministerial-Bekanntmachung,
die Verjendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär-
und Marineverwaltung auf Landwegen betreffend,
 vom 5. Februar 1894.
 (Sprengstoff-Verjendungs-Vorschrift.)

Mit Höchster im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Durchlaucht des Erbprinzen wird in Ausführung eines von dem Bundesrath am 20. Juli 1893 gefaßten Beschlusses über die Verjendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung unter Wiederaufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 30. September 1888 (Gesetzsammlung Bd. 20, S. 236 — Amts- und Verordnungsblatt von 1888 S. 291 —) hie:durch verordnet, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Bei Verjendungen von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Landwegen ohne militärische Begleitung sind die in Folge des Bundesrathesbeschlusses vom 15. Juni 1893 seitens des Fürstlichen Ministeriums unter dem 4. Januar 1894 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit

Ausgegeben am 14. Februar 1894.